

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Verordnung vom 27.12.1841 publ. 29.12.1841

58) Landesherrliche Verordnung vom
21. Dec. 1841, publ. den 1. Jan.
1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, Betr. die Erhe-
die im §. 1. der wegen einiger Aenderungen im bung der beim
gerichtlichen Sportelnwesen unterm 18. October Oberappellati-
d. J. erlassenen Verordnung rücksichtlich der aus ons-Gerichte aus
den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den Fürstenthü-
bei mern Lübeck und
Unserem Oberappellations-Gerichte erwachsenden Birkenfeld er-
Kosten verfügte einstweilige Beibehaltung der wachsenden Ko-
bisherigen Einrichtung hiemit aufzuheben, dem-
nach Unsere gedachte Verordnung vom 18. Oct.
d. J. auch auf die Erhebung der eben erwähn-
ten Kosten zu erstrecken.

Urkundlich Unserer &c.

59) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Decbr., publ. den 29. Decbr.
1841.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekannt- Die Arzneitaxe
machung von 22. Decbr. 1840, die jährliche für das Jahr
Revision der Arzneitaxe betreffend, wird hiedurch 1842 betr.
bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das
nächste Jahr, nach geschehener sorgfältiger Re-
vision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämtlichen Behörden mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 gr. Courant pr. Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.